

# Mehrwertsteuer-Digitalpaket

Neuregelungen zum 01.07.2021

---

<i>1. NEUREGELUNG VERSANDHANDEL</i>	<i>Seite 1-2</i>
<i>2. BESONDERES BESTEUERUNGSVERFAHREN – One-Stop-Shop (OSS-Verfahren)</i>	<i>Seite 3-5</i>
<i>3. LIEFERUNGEN ÜBER ELEKTRONISCHE SCHNITTSTELLEN</i>	<i>Seite 6</i>
<i>4. EINFUHREN BIS ZU 150 EURO</i>	<i>Seite 7</i>
<i>5. FAZIT UND FOLGEN</i>	<i>Seite 8</i>

---

## 1. NEUREGELUNG VERSANDHANDEL

### RELEVANT FÜR:

Alle Unternehmer, die bisher § 3c UStG (alter Versandhandel) angewendet haben.

### DIE REGELUNG:

Mit **Wirkung zum 01.07.2021** wird die bisherige Versandhandelsregelung durch die sog. Fernverkaufsregelung ersetzt.

§ 3c Abs. 1 UStG regelt den **innergemeinschaftlichen Fernverkauf**, d.h. die Lieferung eines Gegenstands, der direkt oder indirekt durch den Lieferer oder für dessen Rechnung aus dem Gebiet eines Mitgliedsstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats befördert oder versendet wird.

§ 3c Abs. 2 und Abs. 3 UStG regeln den **Fernverkauf von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen** in Sendungen mit einem Sachwert **von höchstens 150 Euro**, wobei

- § 3c Abs. 2 UStG den Fernverkauf regelt, bei dem das **Ende des Transports** in einem **anderen Mitgliedsstaat als dem Mitgliedsstaat der Einfuhr** liegt.
- § 3c Abs. 3 UStG den Fernverkauf regelt, bei dem das **Ende des Transports** im **Mitgliedsstaat der Einfuhr** liegt und § 18k UStG (Import-One-Stop-Shop) Anwendung findet.

### KURZ ERLÄUTERT:

Die derzeitige sog. Versandhandelsregelung wird durch die Fernverkaufsregelung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen an Nicht-Unternehmer abgelöst. Damit einhergehend **fallen** die bislang geltenden **länderspezifischen Lieferschwellen weg**. Diese hatten zur Folge, dass sich gerade kleine und mittlere Unternehmen bei geringen Auslandsumsätzen im Ausland nicht umsatzsteuerlich registrieren mussten.

Bei Fernverkäufen gegenüber Nichtunternehmern gilt künftig, dass der Ort der – grenzüberschreitenden – Lieferung dort liegt, wo sich der Gegenstand bei Transportende befindet (Bestimmungslandprinzip). Voraussetzung ist, der liefernde Unternehmer hat die **EU-weit einheitliche Geringfügigkeitsschwelle** (sämtliche EU-Mitgliedstaaten umfassende Lieferschwelle) in Höhe von **10.000 Euro** (im **vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr**) überschritten oder er hat auf deren Anwendung **verzichtet**. Dies dürfte dazu führen, dass mehr Unternehmer als bislang im Ausland Umsätze versteuern müssen (Registrierungs-, Anmelde- und

Abführungspflichten in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten). Zur **Vermeidung** von **umsatzsteuerlichen Registrierungsspflichten im Bestimmungsland** besteht die Möglichkeit der Teilnahme am neuen besondere Besteuerungsverfahren, dem One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren). Diese neue einzige Anlaufstelle ermöglicht dem deutschen Unternehmer, alle seine EU Melde- und Zahlungsverpflichtungen zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu erfüllen.

### ZU BEACHTEN:

**Erwerber** der Lieferung eines Fernverkaufs ist ein **Nicht-Unternehmer** bzw. besonderer Unternehmer, für den kein innergemeinschaftlicher Erwerb vorliegt (z.B. Kleinunternehmer oder juristische Person, die nicht Unternehmer ist).

Entscheidend für die umsatzsteuerliche Beurteilung ist der Warentransport, nicht die Ansässigkeit des Unternehmers.

Die unionseinheitliche Bagatellgrenze (**Umsatzschwelle**) von **10.000 Euro** gilt für **sämtliche EU-Auslandsumsätze**, also alle Entgelte der sonstigen Leistungen (TRFE-Leistungen) sowie der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe.

Die **bisherige Regelung** der **nationalen Lieferschwellen** (Nettoumsatzschwellen, die je EU Land unterschiedlich hoch ausfielen: Niederlande 100.000 €, Luxemburg 100.000 €, alle weiteren EU-MGS 35.000 €) **entfällt**.

**Falls bei Ihnen bereits jetzt die lokalen Lieferschwellen überschritten sind und eine reibungslose Mehrwertsteuer-Regelung im Ausland eingerichtet ist, sollten Sie prüfen, ob es für Sie überhaupt nutzbringend ist, erprobte Strukturen im Ausland freiwillig zugunsten des neuen OSS-Verfahrens aufzugeben.**

Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren kann **seit dem 01.04.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 elektronisch** über das BZSt Online-Portal (BOP) **beantragt** werden. Unternehmer, die bereits den sog. Mini-One-Stop-Shop nutzen, müssen sich nicht erneut registrieren, sie können ihre Registrierungsdaten ändern, ihre

Steuererklärung abgeben und berichtigen sowie sich vom Verfahren abmelden.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt im BMF-Schreiben klar, dass die neue Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro im Kalenderjahr 2021 nicht zeitanteilig aufzuteilen ist.

Handlungsbedarf besteht bei Online-Händlern, die umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer gelten. Überschreiten sie die neue EU-weite einheitliche Lieferschwelle in Höhe von 10.000 Euro, können sie Meldepflichten im Ausland treffen. **Sie sollten daher bereits jetzt prüfen, ob eine Teilnahme am OSS-Verfahren für sie in Frage kommt.**

Die Regelung gilt nicht für verbrauchsteuerpflichtige Waren (z.B. Wein). Hier besteht weiterhin Registrierungspflicht im Bestimmungsland ab dem 1sten Euro.

Nach dem Brexit zählt Großbritannien (GB) zum Drittland, daher besteht Registrierungspflicht bei Versandhandel/Fernverkauf nach GB.

**Beispiel:** Ein in Deutschland ansässiger Händler veräußert über die eigene Internetseite einen Fernseher an eine Privatperson in Frankreich. Die Ware wird aus seinem Lager in Deutschland an den Wohnsitz der Privatperson in Frankreich versendet. Der Händler überschreitet die Umsatzschwelle von 10.000 Euro.

Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Fernverkauf. Der Ort der Lieferung ist der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Versendung an die Privatperson befindet (hier: Frankreich).

Der Händler kann das besondere Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren) in Anspruch nehmen und den Umsatz darüber erklären. Andernfalls hat der Händler den Umsatz im Bestimmungsland (hier: Frankreich) im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu erklären.

## 2. BESONDERES BESTEUERUNGSVERFAHREN - ONE-STOP-SHOP (OSS-VERFAHREN)

### RELEVANT FÜR:

Unternehmer, die sonstige Leistungen an Nicht-Unternehmer mit Leistungsort im Gemeinschaftsgebiet erbringen;

Unternehmer, die Fernverkauf betreiben;

Betreiber elektronischer Schnittstellen.

### DIE REGELUNG:

Seit dem **01.04.2021** können sich Unternehmer in bestimmten Fällen für die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren **One-Stop-Shop (OSS)** anmelden:

#### **§ 18i UStG (Nicht-EU-Regelung)** bei

- **sonstigen Leistungen**, die durch einen **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer** an Nicht-Unternehmer erbracht werden und deren Leistungsort im Gemeinschaftsgebiet liegt.

#### **§ 18j UStG (EU-Regelung)** bei

- **sonstigen Leistungen**, die durch einen im **Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer** an Nicht-Unternehmer erbracht werden mit Leistungsort in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht der EU-Mitgliedstaat der Ansässigkeit dieses Unternehmers ist.
- **Innergemeinschaftlichen Fernverkäufen** (§ 3c Abs. 1 UStG).
- **Inlandslieferungen** eines Betreibers einer **elektronischen Schnittstelle** (§ 3 Abs. 3a UStG).

#### **§ 18k UStG (Import-One-Stop-Shop)** bei

- **Fernverkäufen von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen** in Sendungen mit einem Sachwert von **höchstens 150 EUR** (§ 3c Abs. 2 und Abs. 3 UStG).

### KURZ ERLÄUTERT:

Unternehmer, die an Nicht-Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten umsatzsteuerbare Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen (TRFE-Leistungen) erbringen, können eine Registrierung in diesen Mitgliedstaaten bereits jetzt vermeiden, indem sie die geschuldete Umsatzsteuer zentral über das sog. Mini-One-Stop-Shop-Verfahren (MOSS) erklären. Dieses Verfahren wird zum sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) ausgeweitet: Ab dem 01.07.2021 können auch bestimmte sonstige Leistungen an Nicht-Unternehmer, die in einem

anderen Mitgliedstaat zu besteuern sind, im OSS-Verfahren gemeldet werden. Damit werden **umsatzsteuerliche Registrierungspflichten in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten vermieden**, da bei Anwendung des OSS-Verfahrens die jeweils geschuldete Umsatzsteuer zentral in nur einem Mitgliedsstaat gemeldet und entrichtet werden muss. In Deutschland erfolgt die Erfassung zur Teilnahme am OSS-Verfahren beim **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**. Grundsätzlich besteht ein **Wahlrecht** zur Nutzung des **OSS-Verfahrens**, das jedoch nur **einheitlich für alle EU-Staaten** ausgeübt werden kann.

### ZU BEACHTEN:

Bestimmte **Sonstige Leistungen** mit Leistungsort im Gemeinschaftsgebiet können z.B. sein:

- **grundstücksbezogene Leistungen wie Vermietung**,
- **bestimmte Vermietungen von Beförderungsmitteln**
- **Veranstaltungsleistungen**,
- **Restaurationsleistungen**,
- **Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen** sowie deren **Begutachtung**,
- **Vermittlungsleistungen**,
- **Einräumung von Eintrittsberechtigungen** (Ticketverkauf für Veranstaltungen),
- **Katalogleistungen**, wie
  - **Einräumung/Übertragung/Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten u. ä.**
  - **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit** (Werbeagenturen)
  - **Beratungsleistungen** (Rechtsanwalt, Steuerberater, Sachverständiger, Ingenieur, Dolmetscher und weitere)
  - **Datenverarbeitung**
  - **und andere** (die Aufzählung ist nicht abschließend)
- **elektronische Dienstleistungen** (TRFE-Leistungen). **Leistungsempfänger** sind **Nicht-Unternehmer** sowie juristische Personen, die nicht Unternehmer sind und die keine USt-IdNr. haben.

Mit dem OSS-Verfahren einhergehende Anzeigepflichten sowie entsprechende Formalien der Anmeldung, Abgabe und Entrichtung der Umsatzsteuer sind zu beachten.

Sie können die **Teilnahme am OSS-Verfahren** bereits **seit dem 01.04.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 elektronisch** über die u.g. Links im Online-Portal des BZSt beantragen.

Eine **spätere Registrierung** ist möglich, **wirkt allerdings erst für Besteuerungszeiträume nach der Registrierung.**

Wiederholte **Verstöße** gegen Deklarationspflichten (zu späte Abgabe oder zu späte Zahlung in 3 aufeinanderfolgenden Quartalen) können zum **Ausschluss** aus dem OSS-Verfahren durch das BZSt führen.

Da die **neuen Besteuerungsfolgen ab dem 01.07.2021 anzuwenden sind**, ist eine **Anmeldung für die Teilnahme am OSS-Verfahren erstmals bis zum 30.06.2021 vorzunehmen.**

#### **§ 18i UStG (Nicht-EU-Regelung)**

Anmeldung im Online Portal des BZSt ‚One-Stop-Shop, Nicht-EU-Regelung‘

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop\\_NichtEU/one\\_stop\\_shop\\_nichteu\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_NichtEU/one_stop_shop_nichteu_node.html)

#### **Wichtig:**

In diesem Verfahren können ab dem 01.07.2021 nicht nur die „TRFE-Leistungen“ besteuert werden, sondern auch bestimmte, gegenüber den o.g. Leistungsempfängern ausgeführten **sonstigen Leistungen**.

Die auf den jeweiligen EU-Mitgliedstaat entfallenden Umsätze sind zu trennen und dem im betreffenden EU-Mitgliedstaat geltenden Steuersatz zu unterwerfen.

Der **Besteuerungszeitraum** ist das **Kalendervierteljahr**, die Erklärung ist **innerhalb eines Monats** nach Ablauf des Besteuerungszeitraums elektronisch abzugeben und die Zahlung bis zu dieser Frist zu leisten.

#### **§ 18j UStG (EU-Regelung)**

Anmeldung im Online Portal des BZSt ‚One-Stop-Shop, EU-Regelung‘

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop\\_EU/one\\_stop\\_shop\\_eu\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html)

#### **Wichtig:**

Diese **Regelung wird vor allem für deutsche Unternehmen von Bedeutung sein**, denn sie ist nicht nur auf die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe erweitert worden, sondern erfasst auch weitere **sonstige Leistungen**.

Bei dem OSS-Verfahren gilt nur ein **„Alles-oder-nichts-Prinzip“**. Wenn dieses Verfahren gewählt wird, muss es für

**alle in diesem Verfahren erfassbaren Umsätze und für alle Mitgliedstaaten** angewendet werden.

**Kleinere Unternehmen werden in der Praxis nicht an der Teilnahme an diesem Verfahren vorbeikommen, da sie sich ansonsten in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU zur Umsatzsteuer erfassen lassen müssten.**

Auch Kleinunternehmer, die in anderen Mitgliedstaaten Umsatzsteuerbeträge schulden, können an diesem Verfahren teilnehmen.

**Besteuerungszeitraum** ist das **Kalendervierteljahr**, die Erklärung ist **binnen eines Monats** elektronisch abzugeben und Zahlung zu leisten.

Anders als bisher bei MOSS kann der Unternehmer eine **Berichtigung** einer Erklärung in einer späteren Erklärung vornehmen.

Die **Anmeldung** muss **vor Beginn des Besteuerungszeitraums** (Kalendervierteljahr) erfolgen. Werden erstmals solche Umsätze ausgeführt oder die Umsatzgrenze (10.000 Euro) überschritten, muss die Anmeldung **bis zum 10. Tag** des auf die **erste Leistungserbringung folgenden Monats** erfolgen.

Werden keine betreffenden Umsätze mehr ausgeführt oder es treten andere **Änderungen** ein, ist dies **bis zum 10. Tag** des auf die **Änderung folgenden Monats** anzuzeigen.

Die **Teilnahme** ist ein **Wahlrecht** und kann auch widerrufen werden.

Der **Widerruf** ist nur **vor Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums** möglich.

Die Finanzverwaltung kann bei nachhaltigen **Verstößen** gegen die Verpflichtungen oder wenn **2 Jahre keine solchen Umsätze** ausgeführt wurden, den Unternehmer für die Zukunft **von dem Verfahren ausschließen**.

#### **§ 18k UStG (Import-One-Stop-Shop)**

Anmeldung im Online Portal des BZSt ‚Import-One-Stop-Shop‘

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ImportOneStopShop/importonestopshop\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ImportOneStopShop/importonestopshop_node.html)

#### **Wichtig:**

**Anders** als bei den anderen One-Stop-Shop-Regelungen ist für den IOSS der **Besteuerungszeitraum** der **Kalendermonat**. Ansonsten sind Vorgaben dem normalen One-Stop-Shop entsprechend.

**Beispiel 1:** Zauberkünstler Z aus Frankfurt/Oder führt auf Kindergeburtstagen in Polen regelmäßig Zauberkunststücke auf. Die Leistungen sind in Polen ausgeführte ‚Veranstaltungsleistungen‘. Die in Polen steuerbaren und

steuerpflichtigen Umsätze können im OSS-EU-Verfahren veranlagt werden.

**Beispiel 2:** Ein in Deutschland ansässiger **Händler H** veräußert über die **eigene Internetseite** Handyzubehör an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten aus seinem deutschen Warenlager. Soweit H mit seinen Lieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr (oder bisher im laufenden Kalenderjahr) die unionseinheitliche Umsatzgrenze von 10.000 Euro überschritten hat, liegt der Ort der Lieferungen in den jeweiligen Bestimmungsstaaten. Wenn H an dem besonderen Besteuerungsverfahren teilnimmt, sind alle Umsätze im OSS-Verfahren beim BZSt quartalsweise anzumelden und die jeweiligen Steuerbeträge dorthin zu entrichten.

**Beispiel 3:** Ein in Südkorea ansässiger Unternehmer U stellt via App ein Online-Spiel an in der EU ansässige Privatpersonen zur Verfügung. Das Online-Spiel wird von in Deutschland, Italien und Frankreich ansässigen Privatpersonen genutzt. Die Gewährung des Zugangs für unternehmerische Kunden (B2B) ist ausgeschlossen.

Die Dienstleistung des U ist in Deutschland, Italien und Frankreich steuerbar und steuerpflichtig. Der Unternehmer U wählt die Registrierung zum OSS-Verfahren in Deutschland und kann somit sämtliche Umsätze in Deutschland via OSS melden und die Umsatzsteuer dort entrichten.

### 3. LIEFERUNGEN ÜBER ELEKTRONISCHE SCHNITTSTELLEN

#### RELEVANT FÜR:

Betreiber elektronischer Schnittstellen, z.B. elektronische Marktplätze/Plattformen;  
Unternehmer, die Gegenstände über elektronische Schnittstellen verkaufen.

#### DIE REGELUNG:

Mit **Wirkung zum 01.07.2021** ist der Einbezug von Betreibern sog. elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten in bestimmten Fällen zu beachten:

§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG: Lieferung, bei der ein Unternehmer **mittels elektronischer Schnittstelle** die Lieferung von Gegenständen eines **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers** an Nicht-Unternehmer, deren Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, unterstützt.

§ 3 Abs. 3a Satz 2 UStG: Unternehmer unterstützt **mittels elektronischer Schnittstelle** den **Fernverkauf von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen** in Sendungen mit einem Sachwert von **höchstens 150 Euro**.

#### KURZ ERLÄUTERT:

Obwohl nur ein tatsächliches Verkaufsgeschäft vorliegt, werden – ähnlich wie im sog. Reihengeschäft – umsatzsteuerlich zwei Lieferungen fingiert. Eine (erste) Lieferung des Unternehmers an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle und eine (zweite) Lieferung des Betreibers der elektronischen Schnittstelle an den Endverbraucher. Die warenbewegte Lieferung ist stets diese (zweite) Lieferung. Der Ort der Steuerbarkeit der Lieferungen bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen. Die ruhende Lieferung ist steuerbefreit. Für den Betreiber der elektronischen Schnittstelle besteht die Möglichkeit der Teilnahme am sog. **OSS-Verfahren** bei Inlandslieferung und **innergemeinschaftlichem Fernverkauf** sowie **Fernverkauf aus dem Drittland**.

#### ZU BEACHTEN:

Die Definition des Fernverkaufs (aus dem Drittland).

**Haftung** der **Betreiber** elektronischer Marktplätze für Umsatzsteuer **nur** noch in solchen Fällen, in denen die **Lieferkettenfiktion keine Anwendung** findet.

**Beispiel:** Ein in Südkorea ansässiger **Händler H** veräußert **über eine elektronische Schnittstelle** Handyzubehör an eine Privatperson in Frankreich. Die Ware wird aus einem Lager in Deutschland an den Wohnsitz der Privatperson in Frankreich versendet. Der Betreiber der elektronischen Schnittstelle überschreitet die Umsatzschwelle von 10.000 Euro.

Es wird eine Lieferung des H an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle und eine Lieferung des Betreibers der elektronischen Schnittstelle an die Privatperson fingiert. Die Warenbewegung wird der Lieferung des Betreibers der elektronischen Schnittstelle zugeschrieben. Die ruhende Lieferung des H an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle ist in Deutschland steuerbar, aber steuerbefreit. Der Ort der warenbewegten Lieferung des Betreibers der elektronischen Schnittstelle an die Privatperson ist dort, wo sich der Gegenstand bei Beendigung der Versendung an die Privatperson befindet (hier: Frankreich). Der Betreiber der elektronischen Schnittstelle kann das besondere Besteuerungsverfahren (EU-Regelung) in Anspruch nehmen und den Umsatz darüber erklären.



## 4. EINFUHREN BIS ZU 150 EURO

### RELEVANT FÜR:

*Unternehmer, die Einfuhren aus dem Drittlands- in das Gemeinschaftsgebiet tätigen;  
Post- und Kurierdienstleister.*

### **DIE REGELUNG:**

Mit **Wirkung zum 01.07.2021** ändern sich die Regelungen zur Einfuhr von Kleinsendungen aus dem Drittlandsgebiet.

### **KURZ ERLÄUTERT:**

Die **bisherige Befreiung** von Einfuhrumsatzsteuer für Waren in **Kleinsendungen bis 22 Euro entfällt**, sodass grundsätzlich bei jeder Einfuhr aus dem Drittland Einfuhrumsatzsteuer anfällt. Gleichzeitig werden aber **Erleichterungen für nicht verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände** in Sendungen mit einem Sachwert von **höchstens 150 Euro** eingeführt. So die **Steuerbefreiung** der Einfuhr, die bei Inanspruchnahme des sog. **Import-One-Stop-Shops** (IOSS) anwendbar ist. Außerdem ein **erleichtertes Verfahren** zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer, wonach die Einfuhrumsatzsteuer für die Einfuhren eines Monats durch den Beförderer (Post- bzw. Kurierdienstleister) von den Sendungsempfängern vereinnahmt und im Folgemonat gesammelt an die Zollverwaltung entrichtet werden kann.

### **ZU BEACHTEN:**

Keine Änderung in Bezug auf die bestehenden Grundsätze der Zollabfertigung.

Die o.g. zollrechtliche Sonderregelung nach § 21a UStG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Beförderung oder Versendung endet.

**Beispiel 1:** Ein in Deutschland ansässiger Händler H veräußert Handyzubehör (Wert: 60 Euro) an eine Privatperson in Deutschland. Die Ware wird aus seinem Lager in der Schweiz an den Wohnsitz der Privatperson in Deutschland versendet.

Die Zollanmeldung in Deutschland erfolgt durch H. Der Unternehmer nimmt das besondere Besteuerungsverfahren in Anspruch.

Die Lieferung des Händlers an die Privatperson ist ein Fernverkauf aus dem Drittland (Warentransport, Einfuhr). Der Ort der Lieferung ist der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung

der Versendung an die Privatperson befindet (hier: Deutschland). Die Einfuhr der Ware ist steuerfrei. H hat die Umsätze über das besondere Besteuerungsverfahren zu erklären.

**Beispiel 2:** Ein in Südkorea ansässiger **Händler H** veräußert über die **eigene Internetseite** Handyzubehör (Sachwert: 50 Euro) an eine in Deutschland ansässige Privatperson. Die Ware wird von H aus einem Lager in Südkorea an den Wohnsitz der Privatperson versendet. Die Zollanmeldung in Deutschland erfolgt durch einen Post- oder Kurierdienstleister, welcher die zollrechtliche Sonderregelung für Einfuhren in Anspruch nimmt und im Namen und für Rechnung der Privatperson handelt.

Da die Zollanmeldung im Namen der Privatperson erfolgt, schuldet die Privatperson die Einfuhrumsatzsteuer und entrichtet diese bei Auslieferung der Ware an den Post- oder Kurierdienstleister. Bis zum 10. Tag des auf die Einfuhr folgenden Monats hat der Post- oder Kurierdienstleister die Erklärung nach § 21a Abs. 5 Satz 1 UStG abzugeben. Zudem hat der Post- oder Kurierdienstleister die fällige Einfuhrumsatzsteuer an die Zollverwaltung fristgerecht zu entrichten.



## 5. FAZIT UND FOLGEN

### **DIE KONSEQUENZ FÜR DIE PRAXIS:**

Die Regelungen des Digitalpakets werden viele Unternehmer vor **neue Herausforderungen** stellen. **Handlungsbedarf** ist bei vielen Unternehmen **kurzfristig** erforderlich.

Festzustellen ist, dass die Regelungen des Digitalpakets vielleicht einem guten Zweck dienen, die Umsetzung alle Anwender des Steuerrechts aber stark fordern wird. Fiktive Reihengeschäfte, innergemeinschaftliche Fernverkäufe, Fernverkäufe mit unterschiedlichen Möglichkeiten der Einfuhr in der Europäischen Union, Unterschiede in Abhängigkeit vom Sachwert der Lieferung, verschiedene Möglichkeiten des One-Stop-Shops mit unterschiedlichen Besteuerungszeitpunkten werden kaum noch zügig für die Ermittlung einer rechtssicheren Lösung angewendet werden können.

**Insbesondere kleinere Unternehmen, die sich bisher nicht mit den Versandhandelsregelungen beschäftigt hatten, da die individuellen Lieferschwellen der Bestimmungsmitgliedstaaten nicht überschritten wurden, müssen sich mit diesen neuen Rechtsfolgen vertraut machen.** Unternehmer, die (auch) Waren an Nicht-Unternehmer oder besondere Unternehmer liefern, die keinen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung unterwerfen müssen, werden in aller Regel jetzt die unionseinheitliche Umsatzschwelle von 10.000 Euro überschreiten. Wenn dann nicht die One-Stop-Shop-Regelung angewendet wird, muss der Unternehmer sich auch für Bagatellbeträge in anderen Mitgliedstaaten unmittelbar erfassen lassen. Die Teilnahme an der One-Stop-Shop-Regelung ist damit aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich.

Besonderes Augenmerk muss darauf gerichtet werden, die Umsätze in dem „richtigen“ Verfahren anzumelden. So kann auch ein deutscher Unternehmer für im Inland steuerbare Umsätze die Besteuerung im OSS-Verfahren vornehmen müssen, wenn er Waren aus einem Warenlager in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an Nicht-Unternehmer in Deutschland verkauft und er sich für die Teilnahme am OSS-Verfahren entschieden hat.

Die Teilnahme am OSS-Verfahren ist ein Wahlrecht. Unternehmer, die davon keinen Gebrauch machen, sind bei Vorliegen der genannten Umsatzsteuersachverhalte in den betreffenden anderen Mitgliedstaaten registrierungs- und abgabepflichtig. Das Versäumnis etwaiger Pflichten birgt das Risiko einer Steuerhinterziehung in sich.

Da die neuen Besteuerungsfolgen ab dem 01.07.2021 anzuwenden sind, ist eine Anmeldung für **die Teilnahme am OSS-Verfahren** erstmals **bis zum 30.06.2021** vorzunehmen. Eine **spätere Registrierung** ist **möglich, wirkt allerdings erst für Besteuerungszeiträume nach der Registrierung.**

### **Vorteile des One-Stop-Shop-Verfahrens:**

- Keine lokale Steueranmeldung in den jeweiligen EU Mitgliedsländern erforderlich
- Keine länderspezifischen Kenntnisse zu den Steuerregelungen erforderlich
- Keine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht für diese Umsätze
- Cashflow Vorteil aufgrund Quartalsmeldung

### **Nachteile des One-Stop-Shop-Verfahrens:**

- Umstellungsaufwand in vorgelagerten Prozessen, z.B. Software-Systeme, Warenwirtschaft, Schnittstellen, Rechnungsschreibung
- Trotz Teilnahme am OSS-Verfahren kann eine umsatzsteuerliche Registrierung notwendig sein.

---

***DAS MÜSSEN SIE NOCH VOR DEM 30.06.2021 FÜR DEN BESTEUERUNGSZEITRAUM AB DEM 01.07.2021 BEACHTEN!***

---

**Überprüfung** Ihres Warensortiments und Ihrer Leistungserbringung hinsichtlich der Teilnahmemöglichkeiten am One-Stop-Shop – Verfahren.

Bei Überschreiten der bislang geltenden länderspezifischen Lieferschwellen (35.000 € bis 100.000 €) - **Überprüfung**, ob die Umstellung auf das OSS-Verfahren, durch nicht mehr erforderlichen Registrierungs- und Meldepflichten in den Empfängerländern, für Sie nutzbringend/vorteilhaft ist.

**Prüfung** der Erlöskonten 2020 auf Überschreiten der neuen Lieferschwelle von 10.000 Euro für die Anmeldung zum OSS-Verfahren beim BZSt bis zum 30.06.2021 (da Registrierungspflicht ab dem 01.07.2021 bei Überschreiten).

**Anpassung** der Software-Systeme (Betriebssysteme, Vertriebs- und Buchhaltungsmodule) auf Fernverkäufe etc.